



VEREINSSATZUNG

Sportverein Bolheim 1900 e.V.

Geschäftsstelle: Im Ried 1,
89542 Herbrechtingen-Bolheim
Telefon: 07324 – 983472



Inhaltsverzeichnis der Satzung des Sportverein Bolheim 1900 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 4
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 5 Mitgliedsbeiträge	Seite 6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 7 Organe des Vereins	Seite 9
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	Seite 9
§ 9 Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 11 Vorstand	Seite 12
§ 12 Hauptausschuss	Seite 14
§ 13 Abteilungen	Seite 15
§ 14 Vereinsjugend	Seite 16
§ 15 Ordnungen	Seite 16
§ 16 Strafbestimmungen	Seite 17
§ 17 Kassenprüfer*in	Seite 17
§ 18 Datenschutz	Seite 18
§ 19 Auflösung	Seite 18
§ 20 In-Kraft-Treten	Seite 20

Originalfassung der Satzung vom 13. März 1971

Änderungen: 18. März 1997 (Formatänderung)
20. März 1998 (inhaltliche Änderung)
19. März 2010 (inhaltliche Änderung)



25. März 2011 (inhaltliche Änderung)
04. April 2014 (inhaltliche Änderung)

Neufassung: 26.11.2024

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, diverse und männliche Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegenderte Bezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Sportverein Bolheim 1900 e. V., als Abkürzung SVB.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 89542 Herbrechtingen/Bolheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.



§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und – maßnahmen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein in Form einer E-Mail oder einem Brief zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- 3.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft oder ein von der Vorstandschaft bestellter besonderer Vertreter gemäß §30 BGB. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform (E-Mail oder Brief) durch die Vorstandschaft oder einen von der Vorstandschaft bestellten besonderen Vertreter gemäß §30 BGB. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und die anteilige Jahresgebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.



- 2.)** Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Spiel- und Trainingsbetriebs der zugehörigen Abteilung zu benutzen und an den abteilungsspezifischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.)** Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl der Jugendvertreter).
- 4.)** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform (E-Mail oder Brief) zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Namensänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5.)** Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.)** Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
- a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b. ein Jahresbeitrag
 - c. Die Abteilungsversammlung kann zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (analog zu §5 Abs. 2) beschließen.



Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei maximal der zu diesem Zeitpunkt geltende zweifache Jahresbeitrag für einen Erwachsenen festgesetzt werden darf. Herangezogen werden dürfen nur Erwachsene, die nicht ermäßigungsberechtigt sind.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (E-Mail oder Brief) zu kündigen.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Durch entsprechende Nachweise (z.B. Studium) wird lediglich der ermäßigte Beitrag fällig. Die Familienmitgliedschaft bleibt bis zum 21. Lebensjahr bestehen, durch entsprechende Nachweise bis zum 25. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch Erklärung in Textform (E-Mail oder Brief) gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft oder einem von der



Vorstandschaft bestellten besonderen Vertreter gemäß §30 BGB erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft oder einem von der Vorstandschaft bestellten besonderen Vertreter gemäß §30 BGB von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 6 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in Textform (E-Mail oder Brief) bei der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform (E-Mail oder Brief) zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist



von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform (E-Mail oder Brief) bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Vorstandschaft innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Die Vorstandschaft
- 3.) Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 10% der Mitglieder des Vereins in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

- 3.) Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied der Vorstandschaft durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herbrechtingen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.



- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail und Brief) mit Begründung (Vordruck) bei der Vorstandschaft eingereicht und von dieser mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Hauptausschuss weitergegeben werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von mindestens einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.
- 10.) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer in Textform (E-Mail oder Brief) abgehaltenen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform (E-Mail oder Brief) beteiligt wurden. Hierfür teilt die



Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit.

Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herbrechtingen mitgeteilt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl des Schriftführers
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

§ 11 Vorstandschaft

- 1.) Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden ein bis zehn gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der



Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Der Verein wird durch die gewählten Mitglieder der Vorstandschaft gleichberechtigt vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gewählte Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam vertreten. Soweit nur noch ein Vorstandsmitglied im Vorstand ist, kann dieses den Verein ebenfalls allein vertreten.

- 2.)** Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und diese zu besonderen Vertretern gemäß §30 BGB zu bestellen.

- 3.)** Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.



- 4.) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Vorstandschaft kann Beschlüsse in Textform (E-Mail oder Brief) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- 5.) Die Vorstandschaft kann beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Hauptausschusses bis zur Neuwahl einen kommissarischen Vertreter einsetzen.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus
- a) Den gewählten Mitgliedern der gesetzlichen Vorstandschaft
 - b) Aus den Abteilungsleitern aller Abteilungen und deren Vertreter.
 - c) Aus von der Mitgliederversammlung zu wählendem weiteren Mitglied:
 - Schriftführer
 - d) Aus dem von der Jugendvollversammlung gewählten weitere Mitglieder:
 - Jugendvertreter
- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Ein Mitglied der Vorstandschaft lädt zur Hauptausschusssitzung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von



mindestens einer Woche ein. Es bedarf einer Tagesordnung. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung per Brief oder per E-Mail von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

- 4.) Die Hauptausschusssitzungen werden von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Jede anwesende Abteilung hat eine Stimme.
- 6.) Durch Beschluss des Hauptausschusses können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Entscheidungen des Hauptausschusses gebildet werden. Der Hauptausschuss beruft die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

§ 13 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2.) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter geleitet. Die Abteilungsleiter können von der Vorstandschaft zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellt werden. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.



- 3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4.) Eine eigene Kassenführung ist gestattet, vorausgesetzt ist die Wahl eines Kassierers.

§ 14 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

- 3.) Die Jugendvertreter gehören dem Hauptausschuss an. Sie werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,



- eine Datenschutzordnung
- eine Ehrungsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.



- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.
- 4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Datenschutz

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 19 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die



Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
- 4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Herbrechtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.
- 5.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. November 2024 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 04. April 2014.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

Bolheim, den

Gez. Vorsitzende/r des Vereins

Gez. Vorsitzende/r des Vereins

Schriftführer/in

